Elektronisch an:

info.paam@seco.admin.ch

ORT/DATUM ZÜRICH, 25. Mai 2020

Urs Hofstetter

DIREKTWAHL 043 244 73 90

urs.hofstetter@suissetec.ch

# Änderung Entsendegesetz (EntsG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei / Gebäudehülle, Heizung, Klima / Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau / Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Wir pflegen eine aktive Sozialpartnerschaft. Die Eckdaten der meisten Arbeitsverhältnisse in unseren Branchen regeln wir seit vielen Jahren mittels eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages. Innerhalb dieses Gesamtarbeitsvertrages nehmen die Mindestlöhne eine tragende Rolle ein.

Da es bei der obgenannten Vorlage insbesondere um die Mindestlöhne geht, machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

## Allgemeine Bemerkungen

Vorab möchten wir einige grundsätzliche Überlegungen zu den kantonalen Mindestlöhnen anstellen:

Durch ein umstrittenes Bundesgerichtsurteil vom 21. Juli 2017 in Sachen Mindestlohn im Kanton Neuenburg wurden Sozialpartnerschaft und allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge unnötig geschwächt. Seither besteht der Missstand, dass von den Sozialpartnern vereinbarte Gesamtarbeitsverträge zwar vom Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärt werden, diese Vereinbarungen jedoch durch kantonale Bestimmungen wieder ausgehebelt werden können. Dies öffnet der Rechtsunsicherheit Tür und Tor, können diese kantonale Regeln doch sehr unterschiedlich ausgestaltet sein, gerade auch, was ihre Anknüpfung und ihre Anwendbarkeit auf die einzelnen Branchen betrifft.



Wir sprechen uns daher klar dafür aus, dass in Zukunft den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen wieder der Vorrang vor kantonalen Mindestlöhnen eingeräumt werden muss. Ansonsten leidet einerseits die Rechtssicherheit darunter und andrerseits würde in Zukunft ein wesentlicher Grund für den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages entfallen. Im Übrigen befürchten wir, dass Unternehmungen aufgrund des Vorrangs kantonaler Regelungen Doppelkontrollen zu gewärtigen haben.

Es gilt daher, die vorliegende Revision des Entsendegesetzes gerade auch unter diesem Blickwinkel zu betrachten und zu bewerten.

### Bemerkungen zum Vorentwurf des EntSG

#### Art. 2 Abs. 1bis

Bei Fällen, in denen der kantonale Mindestlohn über dem Mindestlohn eines allgemeinverbindlich erklärten GAV's liegt, würde die vorgeschlagene Formulierung für eine Gleichbehandlung zwischen Entsendebetrieben und schweizerischen Unternehmungen sorgen. Insofern sprechen wir uns nicht dagegen aus.

#### Art. 7 Abs. 1bis

Dieser Artikel sieht vor, dass die Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne von der zuständigen kantonalen Behörde kontrolliert wird. Entsprechend ist vorgesehen, auch die Finanzierung der Kontrollen nach dem kantonalen Recht zu handhaben.

Dieses Konzept funktioniert höchstens dann, wenn der kantonale Mindestlohn über den Mindestlöhnen der allgemeinverbindlich erklärten GAV's liegt.

Erfahrungsgemäss liegt ein kantonaler Mindestlohn aber mehrheitlich unter den Mindestlöhnen von allgemeinverbindlich erklärten GAV's. Wenn eine Unternehmung den kantonalen Mindestlohn einhält, ergäbe eine Mindestlohnkontrolle durch den Kanton keinen Anlass zur Beanstandung. Aber erst mit einer zweiten, durch die Paritätische Kommission durchgeführten Kontrolle, könnte ein allfälliger Verstoss gegen den (höheren) GAV-Mindestlohn festgestellt werden. Somit hätten Unternehmungen, welche sich im Geltungsbereich eines GAV's befinden, Doppelkontrollen zu gewärtigen. Es versteht sich von selbst, dass dies ineffizient und teuer wäre.

Im Übrigen regeln Gesamtarbeitsverträge weitere Punkte wie z.B. Ferien, Lohnerhöhungen usw., die es ebenfalls zu kontrollieren gilt.

Aus diesen Gründen lehnen wir Art. 7 Abs. 1bis ab.

## Art. 7b Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben

Grundsätzlich befürworten wir den haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Unter diesem Blickwinkel erscheint uns das Anliegen einer Formulierung im Sinne von Art. 7b auf den ersten Blick durchaus verständlich.

Allerdings sollte dem Leistungserbringer in der Praxis zuerst eine Chance eingeräumt werden, einen mangelhaften Vollzug überhaupt als solchen zu erkennen um ihn anschliessend verbessern zu



können. Wir beantragen daher, dass die Kürzung der Abgeltung nur unter der Voraussetzung einer erfolglosen Mahnung durch den Bund erfolgen kann. Wir sprechen uns daher – auch nach Kenntnisnahme von Ziff. 2.3. des Erläuternden Berichts - für eine gesetzlich vorgeschriebene Mahnpflicht des Bundes aus.

Ebenso soll eine Rückerstattung der Abgeltung nur unter der Voraussetzung erfolgen können, dass der Leistungserbringer wider besseres Wissen gehandelt hat.

### **Fazit**

Insgesamt lehnen wir den Vorentwurf ab. Bei gewissen Konstellationen könnte er zwar für eine Gleichberechtigung zwischen Entsendebetrieben und den schweizerischen Unternehmungen sorgen. Es besteht jedoch Verbesserungsbedarf bei der Regelung des Vollzugs/der Kontrolle und bei der Regelung der Kürzung/Rückerstattung der Abgeltung durch den Bund.

Wie eingangs erwähnt, stören wir uns an der Tatsache, dass kantonale Mindestlohnregelungen den Mindestlöhnen in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen vorgehen. Insbesondere daraus ergeben sich vorliegend Probleme beim Vollzug/bei der Kontrolle.

Die Problematik der Hierarchie zwischen kantonalem Mindestlohn und dem Mindestlohn in allgemeinverbindlich erklärten GAV's muss daher unbedingt vorab gelöst werden. Es ist uns bewusst, dass das EntsG dafür nicht das richtige Gefäss ist. Vielmehr denken wir dabei an das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG). Erst danach wird es möglich sein, das EntsG in zufriedenstellender Art und Weise anzupassen.

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Christoph Schaer Urs Hofstetter

Direktor Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Mandate und Politik

## Kopie an:

Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Dieter Kläy, Schwarztorstr. 26, Postfach, 3001 Bern Schweizerischer Arbeitgeberverband, Frau Andrea Schwarzenbach, schwarzenbach@arbeitgeber.ch